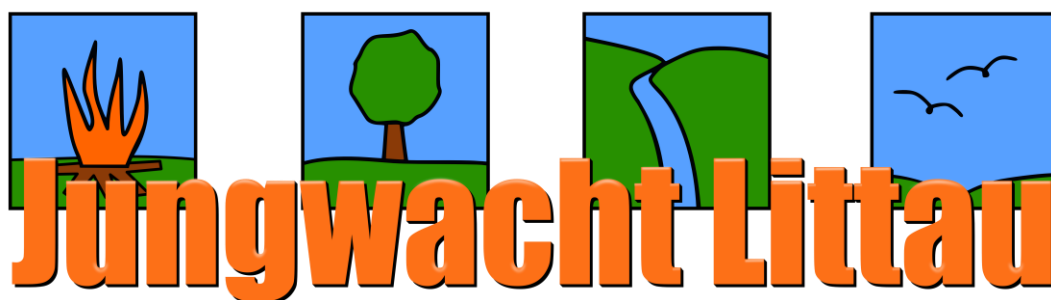


Scharstatuten

Jungwacht Littau



Jungwacht Littau

Gasshofstrasse 2, 6014 Luzern

www.jwl.ch

nachricht@jwl.ch

Diese Statuten treten am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Mittel	3
4. Mitgliedschaft	3
5. Mitglieder	4
6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses	4
7. Organe des Vereins	4
8. Die Vereinsversammlung	4
9. Der Vorstand	5
10. Das Leitungsteam	5
11. Die Revisionsstelle	5
12. Präses	6
13. Eltern	6
14. Streiterledigung durch Mediation	6
15. Schiedsgerichtsbarkeit	6
16. Vereinsjahr	6
17. Auflösung des Vereins / Vereinigung	7
18. Statuten / Genehmigung	7

1. Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Jungwacht Littau“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

- 1) Jungwacht Littau ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer ganzheitlichen Entwicklung. Jungwacht Littau bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig von ihren Fähigkeiten und ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten zu entdecken und sich sportlich zu betätigen.
- 2) Die Arbeit von Jungwacht Littau basiert auf einem partizipativ, verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Littau.
Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen und jungen Erwachsenen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, die Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.
- 3) In der Regel bilden die Gruppen einer Pfarrei zusammen eine Schar. Das Leben von Jungwacht Blauring spielt sich vorwiegend in diesen Kindergruppen mit Gleichaltrigen ab. Die Scharleitung und das restliche Leitungsteam planen und koordinieren das gemeinsame Scharleben, welches jährlich zahlreiche Aktivitäten beinhaltet.

3. Mittel

- 1) Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt Jungwacht Littau über die Beiträge der Mitglieder, Zuschüsse von staatlichen, kirchlichen und privaten Stellen, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse sowie über Erträge aller Art.
- 2) Die Mitglieder sind einzig zur Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet; darüber hinausgehende Verpflichtungen der Mitglieder dem Verein gegenüber bestehen nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.

4. Mitgliedschaft

- 1) Der Verein „Jungwacht Littau“ ist Mitglied von Jungwacht Blauring Kanton Luzern sowie Jungwacht Blauring Region Pilatus.

5. Mitglieder

- 1) Mitglied von Jungwacht Littau ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandes Verzeichnis geführt wird. Die Mitglieder haben in der Regel Wohnsitz in Luzern. Ausnahmen sind möglich.
- 2) Das Mitgliedschaftsverhältnis einer natürlichen Person mit Jungwacht Littau begründet gleichzeitig das Einzelmitgliedschaftsverhältnis mit Jungwacht Blauring Region Pilatus sowie Jungwacht Blauring Kanton Luzern.
- 3) Jungwacht Littau ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

6. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Austritt oder Ausschlussung.
- 2) Zuständig für Ausschlussungen ist der Vorstand, der das Mitglied vor der Ausschlussungsentscheidung anzuhören hat. Das betroffene Mitglied kann gegen seine Ausschlussung binnen Monatsfrist an die Vereinsversammlung rekurrieren.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung)
- der Vorstand
- das Leitungsteam
- die Revisionsstelle

8. Die Vereinsversammlung

- 1) Die Vereinsversammlung erfolgt durch eine Delegiertenversammlung und ist das oberste Organ des Vereins. Delegierte sind sämtliche Personen, welche im aktuellen Vereinsjahr als Mitglied des Leitungsteams geführt werden. Die Ernennung der Delegierten der Vereinsversammlung erfolgt durch eine stille Wahl beim Eintritt ins Leitungsteam zu Beginn des Vereinsjahres und gilt für die Zeit bis zum Austritt aus dem Leitungsteam. Die Vereinsmitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) können gegen die Wahl der neuen Delegierten bis 4 Wochen nach dem Eintritt ins Leitungsteam z.H. des Vorstandes Einwände geltend machen. Werden Einwände erhoben, so erfolgt die Wahl durch die Vereinsmitglieder. Zur ordentlichen Wahl eines Delegierten ist das absolute Mehr erforderlich.
- 2) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet grundsätzlich im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird.
- 4) Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
 - Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Entscheidung unterbreitet
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidens (in Absprache mit der Pfarreileitung)
 - Wahl der Revisionsstelle

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
 - Beschlussfassung betreffend Budget
 - Entlastung der Organe
 - Rekurs Instanz bei Ausschlussentscheiden des Vorstands
 - Beschlussfassung über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
- 5) Ein Beschluss der Versammlung kommt mit einfachem Mehr zustande, d.h. wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Mit anderen Worten erfolgt der Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten sowie der Auflösung des Vereins benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen. Das absolute Mehr ist erreicht, wenn von den an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte einem Beschluss zustimmt.

9. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern zusammen und wird von der Vereinsversammlung gewählt.
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen nur im Fall der Unterschreitung der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder und gelten dann für den Rest einer Amtsdauer.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der üblichen Aufwendungen im Ehrenamt aus.
- 6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7) Über die Aufnahme eines Mitglieds in das Leitungsteams entscheidet der Vorstand.

10. Das Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus allen offiziellen Leiterinnen und Leitern der Schar sowie dem/der Präses. Das Leitungsteam plant und koordiniert das gemeinsame Scharleben.
- 2) Das Leitungsteam bestimmt die Delegierten für die Regional- bzw. Kantonalkonferenz.

11. Die Revisionsstelle

- 1) Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen.
- 2) Die Revision richtet sich nach den Vorgaben des Vorstandes. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.
- 3) Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.
- 4) Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht. Dieser ist auch dem Vorstand von Jungwacht Blauring Kanton Luzern zur Kenntnis zu bringen.

12. Präses

- 1) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
- 2) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden.
- 3) Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

13. Eltern

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat ihn der Vorstand vor wichtigen Entscheidungen anzuhören. Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind. Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren. Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

14. Streiterledigung durch Mediation

- 1) Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

15. Schiedsgerichtsbarkeit

- 1) Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem ad hoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Luzern anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Zuständig ist das Amt der Gemeinde, wo die Schar ihren Sitz hat.

16. Vereinsjahr

- 1) Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

17. Auflösung des Vereins / Vereinigung

- 1) Löst sich Jungwacht Littau zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
- 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Kanton Luzern zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Kanton Luzern hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.

18. Statuten / Genehmigung

- 1) Diese Statuten sind am xxx von Jungwacht Blauring Kanton Luzern genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der Deutschschweizerischen Ordinarienkongferenz. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Kanton Luzern. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschriften

(Scharleitung, Aktuar bzw. Aktuarin)